

Interner Vermerk der Kommission der EG zur Erweiterung der Gemeinschaft (18. Juli 1969)

Legende: Am 18. Juli 1969 fasst H. Sigrist, Generaldirektor für Außenbeziehungen der Europäischen Kommission, für den europäischen Kommissar für Außenbeziehungen, Gaetano Martino, die allgemeinen Grundsätze zusammen, die die Bedingungen für die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft darstellen sollten.

Quelle: Archives historiques des Communautés européennes, Florence, Villa Il Poggiolo. Dépôts, DEP. Edoardo Martino, EM. EM 175.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/interner_vermerk_der_kommission_der_eg_zur_erweiterung_der_gemeinschaft_18_juli_1969-de-9a108fee-18a2-4a54-9da4-b5b688d878c8.html



Publication date: 05/07/2016

Vermerk zur Erweiterung der Gemeinschaft (18. Juli 1969)

Generaldirektion für Außenbeziehungen

Brüssel, 18. Juli 1969

Vermerk für H. Martino, Mitglied der Kommission

Betreff: Erweiterung der Gemeinschaft
Vorbereitung der Ratssitzung vom 22. und 23 Juli

1. Der Rat wird seine Arbeiten zur Erweiterung der Gemeinschaft ohne angemessene Vorbereitung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wieder aufnehmen. Zudem ist die Position einiger Minister bekannt, die wünschen, dass die Gemeinschaft eine Reihe von ihrer Ansicht nach unverzichtbaren Maßnahmen ergreift, bevor die Verhandlungen mit den Kandidatenländern aufgenommen werden. Sie wären entsprechend sogar geneigt, die Kommission um ihre Meinung zu den Maßnahmen zu bitten, die die Gemeinschaft entweder vor dem Beginn möglicher Beitrittsverhandlungen mit den Kandidatenländern oder vor deren Beitritt bereits durchgeführt haben sollte; und schließlich könnten sie die Kommission um eine Aktualisierung ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 1967 bitten (möglicherweise um Zeit bis zur nächsten Tagung, z.B. im Oktober, zu gewinnen).
2. Eine Stellungnahme von Seiten der Kommission zu den Maßnahmen, die ergriffen werden müssten, bevor die Gemeinschaft die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beschließt, könnte einerseits die Polemik ob der Frage schüren, ob der Erweiterung oder der internen Entwicklung der Vorzug zu geben sei, und andererseits die Vorbedingungen für den Beginn dieser Verhandlungen schaffen.
3. Weiterhin ist eine Aktualisierung der Zahlen in der Stellungnahme von 1967 sicher nützlich, dies ändert jedoch nichts an den politischen Schlussfolgerungen, zu denen die Kommission in dieser Stellungnahme gelangt ist. Der Kommission zufolge sei es notwendig, die Verhandlungen aufzunehmen, um eine klare Vorstellung von der Tragweite der Probleme zu bekommen, die zu lösen sind, damit der Beitritt der Kandidatenländer sich unter den besten Bedingungen vollziehen kann, ohne dass die Kohäsion und die Dynamik der Gemeinschaft geschwächt werden.
4. Als Antwort auf mögliche an sie gerichtete Anfragen dürfte die Kommission dem Rat die folgenden drei Grundsätze ins Gedächtnis rufen, die sie in ihrer Stellungnahme festgehalten hatte:
 - die Beitrittskandidaten müssen den gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand annehmen (bestehende Verträge und von diesen abgeleitete Regeln: vgl. §§ 9 und 191 der Stellungnahme vom September 1967), unter Berücksichtigung einer Übergangszeit, dank der die unvermeidlichen wirtschaftlichen Konsequenzen – infolge der Anwendung der Gemeinschaftsregeln durch die neuen Mitglieder – über einen längeren Zeitraum verteilt werden könnten (vgl. § 25);
 - während der Verhandlungen muss die Gemeinschaft ihre normalen Aktivitäten fortführen, und die neuen Mitgliedstaaten müssen auch die während der Übergangszeit beschlossenen Maßnahmen akzeptieren (vgl. § 30);
 - die Verträge beinhalten eine Reihe von Handlungsbereichen, in denen die derzeitigen Bestimmungen sich auf einfache Grundsatzformulierungen beschränken, ohne präzise Verpflichtungen oder mit heute unzureichenden Verpflichtungen. Es sollte mit den Bewerberländern abgeklärt werden, inwieweit sie bereit sind, gemeinsam mit den derzeitigen Mitgliedstaaten notwendige Verpflichtungen einzugehen, um den Zusammenhalt und die Dynamik der Gemeinschaft zu bewahren (vgl. §§ 10 bis 12 und 192, 193 der Stellungnahme von 1967).
5. Zum Abschluss: Die Kommission dürfte den Rat auffordern, die durch die Erweiterung aufgeworfenen Probleme auf der Grundlage ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 1967 zu prüfen. Je nachdem, wie weit die

Arbeiten fortgeschritten sind, könnte die Kommission diese Stellungnahme durch aktualisierte Tatsachen ergänzen. Nur eine Diskussion auf der Grundlage der Stellungnahme von 1967 kann die Entwicklung der Gemeinschaft über die bestehenden Verträge hinaus vorangetrieben werden und können die Streitigkeiten über die Prioritäten – Erweiterung oder Vertiefung – beigelegt werden, die letztlich nur unterschiedliche Aspekte ein- und desselben Problems darstellen.

Der Generaldirektor